

Vereinsstatuten

Verein Cinétreff Herisau
mit Sitz in Herisau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Cinétreff Herisau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau

2. Zweck

Der Verein bezweckt die nicht kommerzielle Betreuung des Kino Herisau und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus den Aktivitäten des Vereins.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Kino Herisau hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person kann werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch die Nichterneuerung des Mitgliederbeitrages, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheid; das Mitglied kann die Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 6 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung wird den Mitgliedern die Traktandenliste zugestellt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, Präsidenten, Kassiers sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert wurden, dürfen an der Hauptversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zugestimmt haben

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier sowie dem Aktuar. Die Generalversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsperiode von 2 Jahren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann die operative Führung einem angestellten Geschäftsführer übertragen.

Bei gleicher Stimmenzahl fällt der Präsident den Stichentscheid.

10. Revision

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche einmal jährlich die Buchhaltung sowie Jahresrechnung kontrolliert. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Prüfungsbericht.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder dem eingesetzten Geschäftsführer und einem Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. April 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Herisau, dem 5. Mai 2011

Der Vorsitzende:

Yves Noël Balmer

Der Protokollführer:

.....